



## DIE BEHANDLUNG VON KUNSTWERKEN BEIM ZOLL

*Patricia Jacomella-Bonola*

Weil ihnen Informationen betreffend den Export und Import von Kunstwerken aus und nach der Schweiz fehlen, haben Künstler immer wieder Probleme, wenn sie mit ihren eigenen Werken die Grenze passieren.

Um diese Lücke zu schliessen, und um zu vermeiden, dass sich Künstler ohne die erforderlichen Dokumente am Grenzübergang befinden, habe ich den zuständigen Behörden einige Fragen vorgelegt, wie sie von Künstlerinnen und Künstlern am häufigsten gestellt werden.

Die zollmässige und steuerliche Behandlung von Kunstwerken ist ziemlich komplex, und oft muss für den konkreten Fall eine Einzellösung getroffen werden. Es ist daher nicht möglich, für jeden Transferfall genaue und eindeutige Antwort zu geben. Das Zollinspektorat kann überdies nur über die Schweizer Modalitäten, Zolltarife und Zölle Auskunft geben, nicht aber über jene anderer Länder, für deren Regeln man sich bei der Handelskammer des Wohnkantons oder bei den diplomatischen Vertretungen (Botschaften, Konsulate) der Bestimmungsländer erkundigen muss.

Wenn ein Künstler mit Kunstwerken mehrere Länder besuchen will, ist es ratsam, sich mit einem Carnet ATA auszurüsten, das von der Handelskammer des Wohnkantons ausgestellt wird. Mit diesem Dokument kann man in zahlreiche Länder über die Zollübergänge des allgemeinen Reiseverkehrs ein- und ausreisen oder durch diese durchreisen, und zwar auch nachts oder an Feiertagen.

Die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Verträge und das Schengener Abkommen, das seit 2008 in Kraft getreten ist, haben auf die Bestimmungen für die zollmässige Behandlung von Kunstwerken keine Auswirkungen.

Grundsätzlich gelten bei der vorübergehenden und definitiven Ein- oder Ausfuhr von Kunstwerken die allgemeinen Verzollungsvorschriften.

### 1. Definitive Einfuhr

#### Zoll

Nach dem normalen Zolltarif (Ziff. 9701 bis 9703) sind vom Künstler/von der Künstlerin persönlich bearbeitete Kunstgegenstände wie Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Plastiken und Skulpturen vom Zoll befreit.

#### Mehrwertsteuer (MwSt)

Die Einfuhr von Kunstwerken unterliegt gemäss Art. 73 Abs. 1 des MWSTG vom 2.9.1999 der Mehrwertsteuer.

Gemäss Art. 74 Ziff. 4 ist von der Steuer befreit die Einfuhr von "Kunstwerken, die von Kunstmalern und Bildhauern persönlich bearbeitet und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden, mit Ausnahme des Entgelts nach Art. 76 Abs. 1 Bst. d".

Als Kunstwerke gelten Werke, die um ihrer selbst willen gestaltet und zweckfrei, also ausschliesslich zum Betrachten bestimmt und geeignet sind.

Erzeugnisse in Form von Gebrauchsgegenständen (wie Vasen, Schalen, Töpfe, Teller, Kerzenstöcke, Nipp- und Krippenfiguren, Lampen, Wappenscheiben) - auch wenn es sich um künstlerisch gestaltete, wertvolle und signierte Einzelanfertigungen handelt und vom Künstler gezeichnet sind -, unterliegen demgegenüber als Kunsthandwerk der Mehrwertsteuer.

Werke von Fotografen, Filmemachern und Architekten hingegen unterliegen bei der Einfuhr ebenfalls der MwSt, ebenso wie Werke, die mit digitalen oder fotografischen Verfahren hergestellt sind.

Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Werke von Kunstmalerinnen oder Bildhauern persönlich bearbeitet wurden. Als persönlich bearbeitet gelten auch Bildgüsse in Bronze und anderen Stoffen (z.B. Glas), sofern das Modell für die Form vollständig vom Künstler geschaffen und der Abguss unter Aufsicht des Künstlers in einer beschränkten, vom Künstler vorher bestimmten Anzahl hergestellt wurde.

Dieses Erfordernis gilt nicht als erfüllt, wenn Gegenstände nur auf Grund von Konzepten und Plänen des Künstlers durch Dritte hergestellt und vom Künstler weder nachgebessert, noch auf andere Weise persönlich bearbeitet wurden.

Allerdings gilt die Steuerbefreiung nicht absolut für Werke von Malern und Bildhauern. Selbst wenn die Steuerfreiheit an sich gegeben ist, unterliegt das Entgelt für Arbeiten an Kunstwerken, die der Künstler von einem Dritten im Ausland besorgen liess, der Mehrwertsteuer nach Art. 76 Abs. 1 MwStG: zum Beispiel Material- und Arbeitskosten für das Giessen von Skulpturen, Druck von Lithographien, Einrahmungen. Dies gilt auch dann, wenn der Künstler im Ausland lebt.

Verfahren

Bei der Einfuhr, unabhängig davon, ob die einzuführenden Güter von der Steuer ausgenommen sind, müssen die Objekte auf jeden Fall während der Öffnungszeiten bei einem Zollamt mit Warenabfertigung abgefertigt werden.

Vorgelegt werden muss ein Antrag auf steuerbefreite Abfertigung mit den folgenden Angaben: Name des Künstlers, Sujet und Format der Werke (Grösse in cm); Preis oder Marktwert; Ort und Datum der Ausstellung des Dokuments; Unterschrift des herstellenden Kunstmalers oder Bildhauers Wenn Steuerbefreiung beantragt wird und der Künstler bei der Abfertigung nicht anwesend ist, muss die deklarierende Person den Nachweis erbringen, dass sie von ihm beauftragt ist, die Ware ins schweizerische Zollgebiet einzuführen.

Kunstwerke, die nicht die Bedingungen von Art. 74 Abs. 4 MwStG erfüllen, unterliegen der normalen Einfuhrsteuer von 7,6% auf dem Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort.

## **2. Vorübergehende Ausfuhr von Kunstwerken zu Ausstellungszwecken**

Vorübergehend für Ausstellungszwecke ausgeführte Kunstwerke können zolltechnisch abgefertigt werden mit einem Carnet ATA oder Freipass, oder sie können als definitive Ausfuhr behandelt werden.

Das Carnet ATA ist ein international anerkanntes Dokument, das die Handelskammern ausgeben. Es entlastet den Künstler von Garantieleistungen für eventuelle Zölle an jedem Grenzübergang; es erlaubt den Zollbehörden zahlreicher Länder, auf die Ausstellung nationaler Zolldokumente zu verzichten. Es wird sowohl vom Schweizer Zoll wie von den Behörden der Transit- und Bestimmungsländer anerkannt. Die Zollabfertigung mit dem Carnet ATA ist im allgemeinen Reiseverkehr und rund um die Uhr möglich.

Der Zollfreipass (FP) ist ein nationales Dokument, das nur zur vorübergehenden Ausfuhr und zur zollfreien Wiedereinfuhr in die Schweiz dient. Er muss eine Liste enthalten, welche die Identifikation der betreffenden Kunstwerke ermöglicht.

Für die Einfuhr ins Bestimmungsland bedarf es dabei eines weiteren Dokuments und eventuell einer Garantieleistung für den bei der Nichtwiederausfuhr fälligen Einfuhrzoll.

Sollten das vorübergehend ausgeführte Exportgut oder ein Teil davon nicht wieder in die Schweiz wiedereingeführt werden, muss es zur nachträglichen Zollabfertigung für die endgültige Ausfuhr gemeldet werden. Dies kann bei der Wiedereinfuhr der restlichen, in die Schweiz wiedereingeführten Objekte geschehen.

### **3. Vorübergehende Einfuhr von Kunstwerken im Ausland lebender Künstler zu Ausstellungszwecken**

Es gelten im Prinzip die Regeln, die unter Punkt 2 aufgeführt wurden. Die Güter können mit einem (in diesem Fall von einer ausländischen Stelle ausgegeben) Carnet ATA oder mit einem FP abgefertigt werden, oder aber sie können als definitive Einfuhr behandelt werden (dies ist nur sinnvoll, wenn die Bedingungen für die Steuerbefreiung nach Art. 74 Ziff. 4 des MwStG erfüllt sind).

Zu beachten ist: die Abfertigung mit Carnet ATA ist nicht möglich, wenn die Werke erklärermassen zum ungewissen Verkauf vorübergehend eingeführt werden sollen. In diesem Fall ist die Einfuhr mit FP angezeigt (ggf. Barhinterlage oder Bürgschaft für die bei Nichtwiederausfuhr fälligen Zölle), oder aber die Abfertigung als definitive Einfuhr.

### **4. Einfuhr von Rohstoffen für die Herstellung von Kunstwerken**

Solche Güter müssen bei der Einfuhr definitiv verzollt werden. Im Prinzip wird der Mehrwertsteuersatz von 7,6% auf dem Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort erhoben.

**Zum Schluss einige Antworten auf Fragen, die uns die Künstler am häufigsten stellen:**

**Was braucht ein in der Schweiz lebender Künstler, der mit eigenen Werken ausreist, um sie in einem angrenzenden Land (ohne Verkaufsabsicht) auszustellen?**

Er braucht ein Carnet ATA, um aus der Schweiz aus- und wieder einreisen, bzw. in das Nachbarland ein- und wieder ausreisen zu können, ohne dabei Zölle oder Steuern entrichten zu müssen.

**Was muss ein Künstler beachten, der beabsichtigt, im Ausland bei einer Ausstellung (auch nur einzelne seiner Werke) zu verkaufen?**

Da die Praxis im Ausland nicht bekannt ist, müssen bei den diplomatischen Vertretungen der betreffenden Länder oder deren Handelskammern Informationen eingeholt werden.

**Was braucht ein Künstler, der in einem Nachbarland nicht ausstellt, sondern es nur als Transitland durchreist?**

Mit den blauen Blättern des Carnet ATA kann er im Transit durch die meisten Länder reisen.

**Variieren die Ansätze je nach Gattung des vom Künstler geschaffenen Werks?**

Kunstwerke fallen unter die Tarifnummer 9701-9703 und sind steuerbefreit, ausser serienmässig oder gewerblich hergestellte Collagen und ähnliche Bilder nach 9701.90 10, für die ein Zoll von CHF 61.- pro 100 kg brutto erhoben wird; sie sind aber ebenfalls steuerbefreit, wenn sie aus einem Land der EU stammen und von einer Warenverkehrsbescheinigung (Formular EUR 1) begleitet sind.

Materialien und Gegenstände aller Art, die zur Herstellung eines Kunstwerks dienen, werden hingegen auf Grund ihrer Beschaffenheit nach den betreffenden Zolltarifen behandelt.

**Gibt es unterschiedliche Ansätze und Zölle für vom Künstler verwendete Materialien, z.B. Eisen, Bronze, Holz usw.?**

Der Zollansatz ist unterschiedlich je nach Material, ausser wenn es aus einem Land der EU stammt und begleitet ist von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1.

**Ist die Zollbehandlung anders, wenn der Künstler nicht selber mit den Werken reist oder wenn er eine Transportfirma mit der Deklaration beauftragt?**

Seine Werke sind nach Art. 74 Abs. 4 des MwStG von der Steuer ausgenommen, ob der Künstler sie persönlich einführt oder ob er eine Transportfirma damit beauftragt.

**Welche Abgaben (MwSt, Zölle) sind in gegebenenfalls zu entrichten?**

Zoll: Zollfreiheit für Kunstwerke und Waren, die aus der EU stammen.

Mehrwertsteuer: Steuerfrei sind Kunstwerke; für andere Gegenstände: 7,6% auf dem Warenwert.

**Ein Künstler reist in die Ferien ins Ausland, wo er einige Werke schafft. Wie kommt er mit diesen wieder heim?**

Der Künstler muss diese Werke bei der Rückreise zur Ausfuhr deklarieren (Informationen sind bei den ausländischen Behörden einzuholen); er muss sie anschliessend beim Schweizer Zoll zur zoll und steuerbefreiten Abfertigung deklarieren.

**Was muss ein Schweizer Künstler vorkehren, wenn er auch ein Atelier im Ausland hat und regelmässig nicht nur mit Werken, sondern auch mit Rohmaterialien die Grenze passieren muss?**

Häufige Grenzpassagen, um sich ins ausländische Atelier zu begeben: Für die Kunstwerke ist ein Carnet ATA empfehlenswert; Rohmaterialien (Leinwände, Farben usw.) müssen bei der Einreise verzollt werden.

**Gibt es unterschiedliche Gesetzesbestimmungen für Ausländer?**

Nein - Schweizer und ausländische Künstler werden gleich behandelt.

**Sind die Schweizer Zollformalitäten mit den ausländischen kompatibel? Sind sie gleich bei der Ausreise und der Einreise in die Schweiz?**

Mit dem Carnet ATA sind sie gleich; bei den anderen Abfertigungsverfahren sind von Land zu Land unterschiedlich.

**Muss ein im Ausland wohnhafter Schweizer Künstler, der in der Schweiz ausstellt, besondere Formalitäten beachten?**

Es ist ratsam, die Werke mit einem Carnet ATA einzuführen.

Die in der Schweiz verkauften Werke müssen der Zollstelle bei der Rückführung gemeldet werden.

Leider ist es nicht möglich, über die verschiedenen Praktiken im Ausland genauere Informationen zu erhalten. Wenn der Künstler aber seine Werke im Carnet ATA auflistet, hat er keine Probleme beim Grenzübergang. Die Abfertigung kann jederzeit erfolgen und das Verfahren ist allen Zollbeamten der Länder, die den Carnet-ATA-Vertrag unterzeichnet haben bekannt.

Weitere Informationen: [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)